



Reglement über den Kulturfonds Verrucano Mels – Kulturvereinigung Altes Kino Mels

vom 28. Juni 2022



Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz¹ und Art. 26 f. der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Zweck

Der Kulturfonds Verrucano Mels – Kulturvereinigung Altes Kino Mels bezweckt die Förderung der Bespielung des Verrucano Mels und damit dessen Belebung, gemäss dem Bespielungskonzept zum Kulturfonds Verrucano Mels – Kulturvereinigung Altes Kino Mels. Der Zweck wird erreicht durch finanzielle Unterstützung:

- a) von Gastspielen, die durch die Kulturvereinigung Altes Kino Mels im Verrucano Mels ausgetragen werden;
- b) von Kulturprojekten der Kulturvereinigung Altes Kino Mels im Verrucano Mels.

II. Finanzielles

Art. 2 Fondsmittel

Der Kulturfonds wird geäufnet durch:

- a) Zuwendungen, Schenkungen und Legate;
- b) jährliche Einlagen aus der Erfolgsrechnung der politischen Gemeinde Mels, sofern der Betrag mit dem ordentlichen Budget gesprochen wird;
- c) Vermögenserträge;
- d) eine Gewinnbeteiligung an den vom Kulturfonds unterstützten Veranstaltungen (im Verhältnis des Fondbeitrages zu den Produktionskosten).

Art. 3 Verfahren

Für die Behandlung der Gesuche und die Freigabe der Beiträge ist ein Ausschuss zuständig. Dessen Entscheid ist endgültig. Der Ausschuss besteht aus dem ressortverantwortlichen Mitglied des Gemeinderates und zwei bis vier weiteren Mitgliedern, die der Gemeinderat konstituiert.

¹ sGS 151.2, GG

III. Rahmenbedingungen

Art. 4 Ausrichtung von Beiträgen

Aus dem Fonds werden jährlich Beiträge entrichtet, sofern:

- a) sich das Projekt mit den Grundsätzen gemäss Beispielungskonzept zum Kulturfonds Verrucano Mels – Kulturvereinigung Altes Kino Mels zur Gestaltung des Kulturprogramms im Verrucano Mels deckt;
- b) sich das Projekt durch Qualität auszeichnet und einem weiten Publikumskreis offensteht;
- c) die Planung fundiert erfolgt und die Veranstaltung öffentlich wahrgenommen wird;
- d) die Umsetzung gemäss eingereicherter Beschreibung erfolgt, andernfalls Beiträge gekürzt werden können.

Art. 5 Verwaltung

Der Kulturfonds wird als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde Mels geführt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Kulturfonds vom 2. Dezember 2008 wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf des Referendums in Kraft.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 3. Mai 2022².

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

lic. iur. Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. Mai bis 27. Juni 2022.

² GRB 2022/91 vom 3.5.2022